

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
39. Jahrgang – 12. Mai 2011 – Nr. 11

Beitragsordnung  
der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(BO)

vom 4. Mai 2011

**Beitragsordnung  
der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(BO)  
vom 4. Mai 2011**

Auf Grund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.S 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 1 Absatz 3 Buchst. c) der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule OWL vom 6. November 2009 hat das Studierendenparlament der Hochschule OWL folgende Beitragsordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebung von Beiträgen
- § 2 Beitragspflichtige Personen
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Fälligkeit des Beitrages
- § 5 Höhe des Beitrages
- § 6 Haushaltsplan
- § 7 Zweckbestimmung
- § 8 Änderungen
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Studierendenschaft der Hochschule OWL erhebt von den Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

## **§ 2 Beitragspflichtige Personen**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Bei Vorliegen eines Härtefalls können die Studierenden ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Über die Befreiung entscheidet das StuPa und stellt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Immatrikulationsamt aus. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Rückmeldungsfrist oder bei Einschreibungen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Einschreibung beim AStA zu stellen.
- (3) Studierende, die ein Auslandssemester (Auslandsstudiensemester oder Auslandspraxissemester) absolvieren, sind von der Beitragspflicht befreit. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu erbringen.

## **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht:

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung
- c) mit der Beurlaubung

## **§ 4 Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird am Tage der Entstehung der Beitragspflicht fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Hochschule OWL kostenlos eingezogen.

## **§ 5 Höhe des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird für jedes Studienhalbjahr auf 15,00 € festgesetzt.
- (2) Zusätzlich werden von den Studierenden unter Berücksichtigung ihres Standorts folgende zweckgebundenen Beiträge erhoben:

Studierende am Standort Höxter:	30,00 €
Studierende am Standort Detmold:	44,00 €
Studierende am Standort Lemgo:	46,00 €.

Diese zweckgebundenen Beiträge sind für das Semesterticket zu verwenden; eventuelle Überschüsse sind in den Folgesemestern zu verwenden. Sofern für Studierende mehrere Standorte einschlägig sind, weil sie für Studiengänge mehrerer Standorte eingeschrieben sind, ist für die Höhe des von ihnen zu entrichtenden zweckgebundenen Beitrags und den Berechtigungsumfang ihres jeweiligen Semestertickets der einschlägige Standort mit dem höchsten Beitrag maßgeblich.

## **§ 6 Haushaltsplan**

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung müssen in dem jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden.

## **§ 7 Zweckbestimmung**

Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden.

## **§ 8 Änderungen**

Änderungen dieser Beitragsordnung werden vom StuPa mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule OWL. Änderungen sind in dem Verkündungsblatt der Hochschule OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Beitragsordnung (bekannt gegeben im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2009/Nr. 15) außer Kraft.
- (2) § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt ab Wintersemester 2011/2012

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa vom 18. April 2011 und der Genehmigung des Präsidiums vom 3. Mai 2011

Lemgo, den 4. Mai 2011

Der Vorsitzende  
des Studierendenparlaments  
der Hochschule OWL  
Sebastian Klöpping